

## Berichte

Gordon Dunstan

# Die heutige Entwicklung der Theologie der Ehe in den Kirchen der anglikanischen Gemeinschaft

Man kann schwerlich von einer «Entwicklung» der eigentlichen Theologie der Ehe in den anglikanischen Kirchen von heute sprechen. Man befaßt sich in weiten Kreisen mit institutionellen und praktischen Fragen über die Ehe – insbesondere mit der Wiederverheiratung Geschiedener und mit dem Problem der Mischehe – und zweifellos dringt man auf der Suche nach Lösungen für diese Probleme in die Theologie der Ehe ein; an eigentlich theologischen Initiativen jedoch liegt kaum etwas vor.

### I.

Den letzten bedeutsamen theologischen Beitrag leistete das Werk von Sherwin Bailey, der früher einen Forschungs- und Lehrauftrag im Stab des *Moral Welfare Council* der Kirche von England (ein Departement der *National Assembly of the Established Church*) innehatte und jetzt Präzentor der Kathedrale von Wells ist. Sein erster Forschungsbeitrag war das Buch «The Mystery of Love and Marriage», das den bezeichnenden Untertitel trägt «A Study in the Theology of Sexual Relation».<sup>1</sup> Bailey untersuchte scharfsinnig, einführend und mutig den Sinn der geschlechtlichen Liebe und der Vereinigung «in einem Fleisch». Seine Theologie der Ehe beruht auf zwei Grundlagen; wir könnten sie den Mythos im Wort und das Erlebnis im Fleische nennen. Den Mythos legte er in spielerischer, ungezwungener Art anhand der Genesiserzählung dar, wobei er sich eng an den hebräischen Wortlaut hielt. Das Bild des dreieinigen Gottes liegt in miteinander liebend verbundenen Menschen, in der geschlechtlichen Zweieinigkeit von Mann und Frau vor. Wie der Mensch sich selbst nur dann «erkennt», wenn er Gott «erkennt», so «erkennt» ein Mann sich selbst, wenn er seine Frau «erkennt»; die Erkenntnis im Fleische ist, juristisch gesprochen, der

Schlüssel zur Erkenntnis des Menschen im Voll-sinn und die Grundlage der Einheit, der *benosis* der Ehe. Das Buch wollte nicht mehr als einen Forschungsbeitrag leisten, und in einem solchen Pionierwerk konnte noch nicht alles geklärt sein. Unsere Theologie der Ehe – und vieles andere – hat jedoch den Anregungen, die dieses Werk gab, immer noch viel zu verdanken.

Mitten in seiner Lehrtätigkeit und sonstigen literarischen Arbeit legte Bailey seine Ansichten in zwei weiteren bedeutsamen Untersuchungen vor: «Homosexuality and the Western Christian Tradition»<sup>2</sup> und «The Man-Woman Relation in Christian Thought».<sup>3</sup> Beide sind gleich aufgebaut: der erste Teil enthält einen geschichtlichen Überblick, der sich von der Bibel über die Kirchenväter und das Mittelalter zu der anglikanischen Lehrüberlieferung erstreckt; darauf folgt der Entwurf zu einer theologischen Interpretation, die sich mit den andrängenden Problemen von heute befaßt. Als Seelsorger und Mitglied eines kleinen Teams von Männern und Frauen, das die Stellungnahme der Kirche von England zu der Ehegesetzgebung der englischen Nation formulierte, war Bailey dieser Probleme ansichtig geworden und hatte sich mit ihnen auseinandergesetzt. Im Grunde hat sich seine Auffassung nicht geändert; das Schlußkapitel von «The Man-Women Relation...» trägt den Titel «Auf dem Weg zu einer Theologie des Sexus» – nicht der Ehe. Die Ehe geht aus der Geschlechtsgemeinschaft hervor, ist ihr institutioneller Ausdruck; die Ehe ist nur innerhalb des größeren Ganzen verständlich.

Die Auffassung Baileys forderte zur Kritik heraus, wurde aber sowohl in England wie in den Vereinigten Staaten von weiten Kreisen übernommen, dargelegt und zuweilen aus lauter Begeisterung verdreht. Obwohl ich ein Schüler, Freund und Kollege Baileys bin, habe ich seine zwei Grundgedanken der Kritik unterzogen. In «The Marriage Covenant»<sup>4</sup> vertrat ich die Auffassung, daß die Ehe auf dem Konsens, der bewußten und frei gewollten gegenseitigen Überantwortung der beiden Partner beruht und daß die geschlechtliche Vereinigung die Vollendung, nicht aber die Grundlage dieser Vereinigung bildet, wobei ich diese Sicht der Ehe als eines Bundes von ihrem Verständnis als eines «gesetzlichen» Vertrages und von einer «hohen» Lehre, die sich an den Genesismythos hält, abhob. In einem Exkurs über die bekanntlich schwer verständliche Stelle in 1 Kor 6, 16<sup>5</sup> bestritt ich, daß die Bibel, wenn sie von «*einem* Fleisch» spricht, diesen Ausdruck in dem sexuel-

len Sinn versteht, den man heute in ihn hineinlegt. Vielmehr «besagte er für den Juden weitgehend das, was die Christen unter dem «Ein-Leib»-Sein mit Christus verstehen, nämlich die Zugehörigkeit zu einer Verwandtschaftsgruppe, die durch gegenseitige Verpflichtung im strengsten Sinn miteinander verbunden ist» (vgl. Ri 9, 2; 2 Sam 5, 1). «Er entspricht mehr dem Begriff «eine Person», mit dem das englische Recht die Solidarität zwischen Mann und Frau bezeichnet».<sup>6</sup> Dieser Versuch – denn als solcher sind meine Ausführungen gedacht –, wieder den Primat des *consensus* über den *concubitus* geltend zu machen, unterschätzt die geschlechtliche Hingabe in der Ehe keineswegs; er bietet aber erstens eher Raum für die Möglichkeit, daß auch ein eheloses Leben erfüllt sein kann, als die «Ein-Fleisch»-Schule (die nur den Verheirateten als «Bild Gottes» gelten zu lassen scheint), und zweitens schafft er mit seiner Betonung des Bundes eine breitere Grundlage für eine ökumenische Übereinkunft zwischen Katholiken, Orthodoxen, Anglikanern, Protestanten und Reformierten – eine Übereinkunft, die als Voraussetzung zu einem Fortschritt in der Mischehenfrage sehr zu erwünschen ist.<sup>7</sup> Auch scheint er eine gute Handhabe zu bieten zur Erarbeitung einer Theologie der Ehe durch afrikanische Christen, die für ihre anthropologischen und religiösen Stammesüberlieferungen ein scharfes Auge und feines Empfinden haben. Ob nun (wie das allgemein Brauch war) die Ehe von den betreffenden Familien vereinbart wurde oder (wie dies in einer mobileren Gesellschaft der Fall sein kann) in freier Partnerwahl zustande kam, so bildete stets der Konsens ein wesentliches Element, ohne daß das Geschlechtsleben puritanisch oder dualistisch unterbewertet worden wäre. Selbst die beiden Stadien der mittelalterlichen Praxis des Westens, die *sponsalia per verba de futuro* und die feierliche Ratifikation *per verba de praesenti* wurden zum Anlaß genommen, einige der häuslichen afrikanischen Heiratsbräuche mit den kirchlichen Feiern zu verbinden, die im heutigen christlichen Brauchtum in verschiedenen Formen allgemein vorhanden sind.<sup>8</sup>

Soll sie der Lebenswirklichkeit entsprechen, darf die Lehre über die Ehe *consensus* und *concubitus* nicht als gegensätzliche Pole betrachten, sie voneinander isolieren oder das eine Element auf Kosten des andern überbetonen. Immer wieder mußten solche Tendenzen aus der kirchlichen Überlieferung ausgeschieden werden. So hat G. W. Ashby in einer neueren Abhandlung die Ehelehre Theodoret's von Cyrus dargelegt und dabei hervor-

gehoben, wie dieser in die Theologie der griechischen Patristik die alttestamentliche und hebräische Auffassung eingegliedert hat, die das Personale, das Fleisch- und Bluthafte und den Schöpfungsakt Gottes in der Ehe von Mann und Frau betont.<sup>9</sup>

## II.

Das Werk einer Philosophieprofessorin in Oxford, Helen Oppenheimer, betrifft einerseits das Gebiet der reinen Theologie, andererseits ist es dem Ringen mit den institutionellen Problemen der Ehe und Ehescheidung verpflichtet. In einem jüngst erschienenen Aufsatz «Marriage and Grace»<sup>10</sup> betrachtet Frau Oppenheimer die Ehe im Licht ihrer früheren, allgemeineren Überlegungen über ein Thema, das im Herzpunkt der christlichen Theologie steht: die Immanenz und die Einheit in der Vielfalt. In der Ehe – nicht erst in der «christlichen» Ehe, sondern in der Ehe als einem «gewöhnlichen, menschlichen, säkularen Phänomen» – findet sich eine «Immanenz», die «behilflich sein kann, unsern Gottesbegriff zu erklären, und die andererseits von diesem erhellt werden kann». Zu ihren früheren Veröffentlichungen gehören zwei nicht sehr umfangreiche, doch gewichtige Bücher über die christliche Ethik und Moraltheologie<sup>11</sup>, und in diesen, insbesondere im ersten Buch «Law and Love» verwendet sie das Modell des glücklichen Familienlebens (das sie ungemein sachkundig, treffend und einfühlsam darstellt), um das Verhältnis der Weisungen des Evangeliums zu einer Gesetzesmoral, zu einer Moral der Rechte und Pflichten zu erhellen:

«Sofern ich es richtig verstehe, ist das christliche Evangelium die frohe Botschaft, daß das, was in unseren Familien von Natur aus, aber nur partiell gegeben ist, universal werden kann, daß durch Gottes Tat Menschenwesen wiederum zu Kindern Gottes eingesetzt sind und den Geist der Liebe erhalten können, durch den sie imstande sind, über dem Gesetz zu stehen. Das Christentum so auffassen, als ob es selbst ein neues Gesetz wäre, dem man Gehorsam schuldet, statt ein neues System personaler Beziehungen, in das man einzutreten hat, hieße, den Heiligen Geist kaltstellen».<sup>12</sup>

An einer andern Stelle des Buches wird das Modell in einem weitem Zusammenhang verwendet, um das Verständnis für das Gericht, für Himmel und Hölle zu vertiefen. Gleich darauf aber wird es auf das kirchliche Problem der Ehescheidung und der Wiederverheiratung angewendet. Wie das

Familienleben sich auf Rechte und Pflichten stützt, aber, sofern es ein wahres Familienleben ist, darüber erhaben ist, so sind in der modernen Gesellschaft Ehescheidung und Wiederverheiratung ein von der zivilen Behörde vorgesehenes Recht, auf das sich, wie jeder andere Bürger, ein Christ berufen kann – aber *nicht als Christ*. Die deutlichen Aussagen unseres Herrn über Ehe und Ehescheidung lassen sich nicht verharmlosen oder weginterpretieren; sie sind als etwas zu nehmen, das mit dem ganzen Kontext der Bergpredigt ein Ganzes ausmacht, und so zu lesen, nicht als Gesetze, die auf dem Rechtswege geltend gemacht und erzwungen werden können, sondern als Qualitäten, die im echt christlichen Leben zutage treten; und sie gehören so unabdingbar zum christlichen Leben, daß es nicht als christliches Verhalten gelten kann und von einer gläubigen christlichen Kirche nicht erwartet werden darf, daß man sich über sie hinwegsetzt und ihnen zuwiderhandelt.

«Jede Interpretation der Lehre Christi über die Ehescheidung muß sich auch mit seiner Lehre über die ängstliche Sorge, die Begierde und das Vor-Gericht-Ziehen vereinbaren lassen».

«Der Christ wird deshalb, ohne über andere zu richten, es stets ablehnen, sich wieder zu verheiraten, nachdem er geschieden ist».

«Wer als Geschiedener wieder heiratet, gleicht einem Menschen, der seinen Feind mit Erfolg auf Schadenersatz verklagt hat. Er muß nicht unbedingt von Begierde im ordinären Sinn erfüllt gewesen sein, sowenig wie der andere Rachegehlüsten nachgegeben haben muß, aber keiner von beiden hat in christlichem Geist gehandelt».

Dementsprechend wird die Praxis der Kirche von England, solche wiederverheiratete Personen zur heiligen Kommunion zuzulassen – weil man die Zulassung als ein Gnadenmittel dem Ausschluß als einer Strafmaßnahme vorzieht –, gutgeheißen, aber eine kirchliche Wiederverheiratung oder Einsegnung abgelehnt:

«Es ist kein Legalismus, wenn man behauptet, die Kirche könne solchen, die etwas tun, das sie nach dem Willen Christi nicht tun sollten, kaum ihren formellen Segen geben.»

Hingegen

«... sollte die Kirche nicht widerwillig, sondern ohne weiteres die Gültigkeit einer zivilen Ehe nach einer zivilen Scheidung anerkennen, so wie sie auch die Gültigkeit eines Zivilprozesses, der ein Unrecht wiedergutzumachen sucht, anerkennt.»

*Legal* gesprochen (und damit verläßt die Diskussion den Bereich des *christlichen* Sprechens) ist es möglich, von Gelübden, selbst von Gelübden gegenüber Gott entbunden zu werden, und so kann die Ehe geschieden werden, soweit dies den legalen und moralischen Status betrifft.

«Ob sie ihre Treue gegenüber Gott gebrochen haben oder nicht, darüber steht das Urteil Gott allein zu; ihnen aber die Kommunion verweigern, heißt, ihnen die Mittel vorenthalten, durch welche die Sünder sich Gott wieder nähern und die gebrochene Treue wiederherstellen können».<sup>13</sup>

Kanonikus Hugh Montefiore kommt in einer neueren Schrift<sup>14</sup> zu andern Schlüssen. Auch für ihn steht fest, daß Jesus nicht Gesetze aufstellen wollte; in bezug auf die Pflicht, in einer christlichen Gemeinde sich an die Worte Christi zu halten, geht er jedoch viel weniger weit als Helen Oppenheimer. Er argumentiert vor allem empirisch, und wenn wir bloß *einen* Ausspruch herausgreifen, so geschieht dies nicht, um seine Überlegungen in schiefem Licht darzustellen:

«Wenn es besser ist, zu heiraten als zu brennen, so ist es auch besser, ein weiteres Mal zu heiraten als zu brennen.»

Darum macht er den Vorschlag, in den betreffenden Fällen

«in den Pfarrkirchen Englands die Wiederverheiratung zu gestatten und dabei die gleiche Trauungszeremonie wie sonst zu halten, nur daß ein Gebet hinzugefügt werden soll, worin man bekennt, gefehlt zu haben, um Verzeihung bittet und um Segen für die Zukunft fleht».<sup>15</sup>

Beide Autoren, Helen Oppenheimer und Hugh Montefiore, sind Mitglieder einer Kommission, die vom Erzbischof von Canterbury mit der Aufgabe betraut wurde, ein Gutachten über die christliche Ehelehre zu verfassen, wobei selbstverständlich die weiteren Probleme der Ehescheidung und Wiederverheiratung mitgemeint sind. Die Kirche von England hat während vierhundert Jahren mit diesem Problem gelebt, und es steht nicht zu erwarten, daß diese Kommission es lösen wird. Bei der Reformation übernahm man von der westlichen Kirche des Mittelalters die Lehre, daß eine Ehe, die zwischen zwei Christen gültig geschlossen und vollzogen wurde, unauf löslich ist, in ihrer ganzen Strenge. Die anglikanische Kirche versagte es sich sogar zum größten Teil, das ausgeklügelte System von Sicherheitsventilen zu nutzen und aufgrund weitverzweigter Grade von Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und geistli-

cher Verwandtschaft, innerhalb deren die Heirat verboten war, die Ehe für ungültig zu erklären, wie das der Praxis entsprach, womit man die Härte dieser Lehre milderte. Infolgedessen verbot die Kirche Englands das *divortium a vinculo*; ihr Kirchengesetz gestand höchstens die Trennung *a toro et mensa* zu, wobei es verwehrt war, zu Lebzeiten des einstigen Partners eine neue Ehe einzugehen. Erst 1969 wurde nach einer Probezeit von zwanzig Jahren erlaubt, nach einer zivilen Heirat vor dem Standesbeamten eine private Zeremonie in der Kirche zu halten.<sup>16</sup> Bei der Reformation war die kirchliche Jurisdiktion, wie die andern Rechtsinstitutionen, unter die Oberhoheit des Herrschers gekommen, obwohl die Jurisdiktion selbst bestehen blieb und ihre eigenen Verfahren und Fachmänner beibehielt. Die Jurisdiktion über die Ehe bildete bis 1857 einen Bestandteil der kirchlichen Jurisdiktion; bis zu diesem Jahr blieb die Ehescheidung im heutigen Sinn in England und Wales theoretisch verboten und die Wiederverheiratung untersagt. In Wirklichkeit gab es für sehr Begüterte einen Ausweg vermittels einer Reihe von Rechtsprozessen, die in einem privaten Parlamentsakt gipfelten, der den Gesuchsteller nach einem durch den kirchlichen Gerichtshof ausgesprochenen Trennungsdekret vom Verbot der Wiederverheiratung dispensierte. Zwischen 1697 und 1855 erfolgten 317 solche Akte. 1857 wurde dann durch den ersten Gesetzeserlaß über die Ehe die Jurisdiktion über die Ehe vom kirchlichen Gericht auf eine neue Abteilung des Hochgerichts übertragen und es konnte die Erlaubnis gewährt werden, zu scheiden und eine neue Ehe einzugehen. Die Gründe hierfür wurden beständig erweitert, je mehr die innere Logik der Scheidung an die Stelle der Logik des totalen Verbotes trat. Als Grund zur Scheidung galt ein Vergehen gegen die Ehe. Dieser Grund war dem alten Kirchenrecht entnommen, doch wird nahezu sicher bald auch diese Voraussetzung fallengelassen und durch den Zusammenbruch der Ehe als Scheidungsgrund ersetzt werden.

Mit dem Gesetz verhielt es sich demnach so: früher ein totales Scheidungsverbot, das bald gemildert wurde durch eine Dispensgewalt, die dem Hochgericht des Parlaments zustand; und schließlich wurde durch eine ausgedehntere Scheidungserlaubnis, die von allen Gesellschaftsklassen fest übernommen wurde, sowie durch die Veränderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (mit Einschluß von Rechtshilfe und finanzieller Unterstützung von seiten des Staates)

es auch dem Ärmsten möglich, einen Ehescheidungsprozeß zu führen. Die Theologie hielt jedoch nicht immer mit der Gesetzgebung Schritt. Schon seit Beginn der Reformation machten sich in England zwei theologische Überlieferungen geltend, die beide auch noch im anglikanischen Denken von heute vorhanden sind. Während das kirchliche Rechtsbuch und die Praxis der Ehegerichte nach wie vor die Scheidung *a vinculo* verboten, gab es Theologen, die von der Theologie her mit der Wiederverheiratung Geschiedener' aufgrund der bei Matthäus vorgesehenen Ausnahme – oder auch aufgrund der Desertion des Partners – einverstanden gewesen wären, sofern das Gesetz dies erlaubt hätte. Andererseits gab es Theologen, die damals und seither streng an der Unauflöslichkeit der Ehe festhielten, auch noch während der letzten hundert Jahre, als das Zivilrecht die von breiten Kreisen mit Freuden aufgenommene Scheidungserlaubnis gab. Beide Überlieferungen bestanden und bestehen nebeneinander. Ihre Geschichte wird von A. R. Winnett in «Divorce and Remarriage in Anglicanism»<sup>17</sup> dargestellt. Die Zunahme der Scheidungen seit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts, die in eine Zeit fiel, da die Kirche sich wieder stärker bewußt wurde, daß sie eine gegenüber dem Staat selbständige Körperschaft ist, war für weite Kreise ein Alarmzeichen dafür, daß die Institution der Ehe selbst gefährdet sei. Die Befürworter der Unauflöslichkeit der Ehe erhielten starken Zuzug, so daß durch Resolutionen, die in den Konvokationen von Canterbury und York und auf den Lambeth-Konferenzen gefaßt wurden, um die Mitte unseres Jahrhunderts die Unauflöslichkeitsthese zur «offiziellen» Ansicht der Kirche von England und der gesamten anglikanischen Gemeinschaft geworden war. Kleriker, die von ihrem zweifellos bestehenden legalen Recht, die Ehe von Geschiedenen einzusegnen, Gebrauch machten, mußten so das Gefühl haben, moralisch gegen den Sinn und die ausdrückliche Meinung der Kirche zu verstoßen. Im Schlußkapitel seines Buches gab A. R. Winnett die in den früheren Kapiteln durchgehaltene rein wissenschaftliche Haltung auf und machte sich die Unauflöslichkeitsthese zu eigen – ohne einen überzeugenden Grund zu nennen, weshalb er dieser Ansicht gegenüber der andern den Vorzug gab.

Diese Auffassung wird nun wiederum in weiten Kreisen in Frage gestellt und überprüft. A. R. Winnett selbst hat sie in einem neuen Buch «The Church and Divorce: A Factual Survey»<sup>18</sup> zurückgewiesen. Den Hauptteil des Buches bildet

eine Übersicht über die Entwicklungen, die in den zehn Jahren seit Erscheinen seines ersten Werkes eingetreten sind: über die Entwicklungen in der anglikanischen, römisch-katholischen und sonstigen Theologie und die Entwicklungen in der kirchlichen Praxis, insbesondere in außerhalb Englands gelegenen Provinzen der anglikanischen Gemeinschaft. In einem dokumentarischen Teil gibt das Buch die Entschließungen der verschiedenen Lambethkonferenzen und Konvokationen wieder. Es enthält auch umfangreiche Auszüge aus Kanon XXVII, 1967, der Kirche Kanadas, worin unter anderem die Bedingungen definiert werden, unter denen Geschiedene zu Lebzeiten ihres einstigen Partners wiederum kirchlich heiraten können, und das Vorgehen, das hierzu einzuhalten ist. Eine Kommission, die nach Weisung des Kanons eingesetzt werden soll, muß sich, bevor sie die kirchliche Heirat erlaubt, vergewissern, daß neun Vorbedingungen erfüllt sind. Die letzte dieser Bedingungen lautet:

«Die Gesuchsteller verstehen die christliche Lehre über die Ehe so, wie sie in diesem Kanon definiert wird, und haben die Absicht, eine solche Ehe einzugehen. Sie halten sich aus vernünftigen Gründen für fähig, eine solche Ehe einzugehen und sie, solange sie beide leben, aufrechtzuerhalten».<sup>19</sup>

Man beachte, daß die Intention betont und dabei angenommen wird, daß diese richtige Absicht nicht *ab initio* durch ein früheres *ligamen* um ihre Wirkung gebracht wird. Die Definition der Ehe, auf die diese Bedingung Bezug nimmt, ist in einem ausführlichen Vorwort zum Kanon enthalten, das auch «eingebaute» Vorkehrungen für diese besondere Art der Ausübung kirchlicher Jurisdiktion enthält:

1. «Entsprechend der Lehre unseres Herrn, die in der Heiligen Schrift zu finden und im Formular für die kirchliche Eheschließung im *Book of Common Prayer* zum Ausdruck gebracht wird, erklärt die Anglikanische Kirche von Kanada, daß die Ehe eine lebenslängliche Vereinigung in treuer Liebe auf Glück oder Unglück hin ist unter beidseitigem Ausschluß aller andern Partner. Diese Vereinigung kommt mit Gottes Gnade zustande, wenn zwei Personen, welche die erforderlichen Eigenschaften aufweisen, einen Ehevertrag eingehen, worin sie ihre Absicht äußern, die Zwecke der Ehe zu erfüllen, und einander das Versprechen geben, einander treu zu sein, bis der Tod sie scheidet. Die Zwecke der Ehe sind gegenseitige Freundschaft, Unterstützung und Ermutigung, (gegebenfalls)

die Erzeugung und Erziehung von Kindern und die Schaffung einer Beziehung, worin die Sexualität im Dienst der personalen Selbstverwirklichung in einer Gemeinschaft treuer Liebe steht. Dieser Vertrag wird unter den Augen Gottes und in Gegenwart von Zeugen sowie eines hierzu bevollmächtigten Geistlichen geschlossen.

3. Die Kirche hat schon von jeher erkannt, daß nicht alle Ehen in der menschlichen Gesellschaft diesem Richtmaß entsprechen oder zu entsprechen suchen. Wie aus den früheren Dokumenten des Neuen Testaments hervorgeht, hat deshalb die Kirche bei der Ausübung ihrer Heilssorge von Anfang an Regelungen getroffen, um das Familienleben insbesondere unter ihren Gliedern zu stützen.

4. Einzelne Aspekte der Regelungen, die in der Urkirche für die Ehe getroffen wurden, werden im Neuen Testament erwähnt... Ehepartner, die sich voneinander getrennt hatten, wurden im Namen Christi ermahnt, sich wieder miteinander auszusöhnen (1 Kor 7, 10f). Auch wurde in seinem Namen die Ehescheidung – wenn auch nicht ausnahmslos – verboten (Mt 5, 31f; Mk 10, 2–9; vgl. Mal 2, 13–16). Unter gewissen Umständen konnte ein gläubiger Partner, der mit einem ungläubigen Partner verheiratet war, als von seinem Eheband befreit erklärt werden (1 Kor 7, 12–16); in anderen Fällen, und hier im Namen Christi, wurde, mit einer einzigen Ausnahme, die Wiederverheiratung zu Lebzeiten des früheren Partners als ehebrecherische Beziehung bezeichnet (Mt 19, 9; Mk 10, 11f; Lk 16, 18; vgl. Röm 7, 3).

5. Aufgrund dieser Prinzipien und Präzedenzfälle hat die Kirche... in ihren Riten und Kanones in den Gemeinschaften, in denen die Gläubigen leben, das christliche Richtmaß der Ehe hochzuhalten und aufrechtzuerhalten gesucht. Dieses Richtmaß und diese Riten und Kanones betreffen... die Aussöhnung einander entfremdeter Gatten und die Auflösung der Ehe sowie deren Folgen».<sup>20</sup>

Dieses Modell wird zweifellos in anderen Teilen der anglikanischen Gemeinschaft, namentlich in Australien und England, studiert. Selbst ein inoffizieller, wenn auch mächtiger Verband wie die «Mütterunion», die in ihrer Interpretation des kanadischen Modells feststellte, daß es «die Heiligkeit der Ehe» hochzuhalten suche, ist davon beeindruckt und jetzt tief uneins in der Haltung zu der Frage, ob sie wie bisher nicht nur ledige Mütter von der Mitgliedschaft ausschließen will, sondern auch jede Frau, die bei Scheidungsprozessen als Antragstellerin oder Beklagte Partei war.

Ihr neuseeländischer Zweig hat diese Praxis bereits aufgegeben, und in England hat der Verband ein Komitee, das vom Suffraganbischof von Willesden präsiert wird, damit beauftragt, über die Frage zu beraten.

Die Kirche von England ist in einer besonders schwierigen Lage. Nicht nur bestehen unter ihren Theologen, wie bereits vermerkt, zwei verschiedene Strömungen. Nicht nur hat sie ein Zivilrecht, das es dem Pfarrer freistellt, ob er Geschiedene in seiner Kirche verheiraten will oder nicht, und eine Politik, die von den Konvokationen formuliert wurde und von den Bischöfen unterstützt wird, wonach er eine negative Entscheidung treffen soll. Sie hat zudem die Reform des weltlichen Scheidungsrechts übernommen und statt des Vergehens gegen die Ehe den «Zusammenbruch der Ehe» als Scheidungsgrund bestimmt. Eine vom Erzbischof von Canterbury einberufene Arbeitsgruppe, die von einem hervorragenden Moraltheologen, R. C. Mortimer, Bischof von Exeter, präsiert wurde, hat sie zu dieser Stellungnahme veranlaßt.<sup>21</sup> Die Unterlagen, die der Gruppe übergeben worden waren, anerkannten, «daß Kirche und Staat gegenüber der früheren Ehe einer geschiedenen Person, deren einstiger Partner noch am Leben ist, eine verschiedene Haltung einnehmen». Dieser Unterschied wurde im Bericht wiederholt betont, insbesondere aber in einem ganzen Kapitel, das sich mit der «Haltung der Kirche zur weltlichen Gesetzgebung» befaßte. Und in einem

Vorwort zum publizierten Bericht schrieb der Erzbischof von Canterbury:

«Wenn die Gesetzgebung nach den Richtlinien erfolgen würde, auf die in diesem Bericht hingewiesen wird, so würden meines Erachtens die Kirchen nach wie vor ihre eigene Pastoraldisziplin aufrechterhalten».

Dessenungeachtet haben viele Kommentatoren die Ansicht geäußert, die Kirche könne, wenn sie konsequent sein wolle, nicht dafür eintreten, daß eine «zusammengebrochene» Ehe von der zivilen Gewalt geschieden werde, während sie selbst sich weiterhin an eine Disziplin zu halten gedenkt, die annimmt, durch den gültigen – und vielleicht vollzogenen – Konsens zwischen den betreffenden Partnern werde ein dauerndes *vinculum matrimonii* geschaffen – gleich, ob dieser Konsens vor dem Priester und der Gemeinde in der Kirche gegeben wurde oder auf dem Standesamt. Die vom Erzbischof einberufene neue Kommission über die christliche Ehelehre steht vor einer Aufgabe, um die sie nicht zu beneiden ist, und niemand vermag vorauszusagen, welche Richtung ihre Überlegungen einschlagen werden. Wir haben wenigstens den Trost, daß anlässlich der Lambeth-Konferenz von 1958 die Empfängnisverhütung von der Agenda gestrichen wurde, eine Entscheidung, die dadurch, daß sie durch die zehn Jahre darnach veröffentlichte Enzyklika «*Humanae vitae*» in Frage gestellt wurde, erst recht bestätigt worden ist.<sup>22</sup>

<sup>1</sup> London, S. C. M. Press, 1952.

<sup>2</sup> London, Longmans, Green & Co., 1955.

<sup>3</sup> London, Longmans, Green & Co., 1959.

<sup>4</sup> G. R. Dunstan, London: Church Information Office, 1961.

<sup>5</sup> «Denn nicht wahr, wer sich an die Dirne hängt, ist mit ihr ein Leib, wie es heißt: «Die beiden werden *ein* Leib sein?»»

<sup>6</sup> G. R. Dunstan, *Hard Sayings – V: Theology* (London, SPCK) LXVI, December 1963, 491.

<sup>7</sup> Vgl. z. B. *Marriage and the Division among the Churches: Study Encounter* (Genf, Weltkirchenrat) III, 1. (1967) S. 2; ein Dokument, das Gespräche zwischen dem Weltkirchenrat und dem Vatikan, und somit zwischen dem Vatikan und einigen der bedeutenderen nichtrömischen Kirchen einleiten soll. Vgl. auch *Theology* LXX, June 1967, 241ff, eine Sondernummer über die Mischehe.

<sup>8</sup> Vgl. *Report of the All-Africa Seminar on the Christian Home and Family Life: Rapport sur le Séminaire Panafricain sur le Foyer Chrétien et la Vie de Famille* (Genf, Weltkirchenrat, 1963).

<sup>9</sup> G. W. Ashby, *Theodoret of Cyrillus on Marriage: Theology* (London, SPCK) LXXII, Nov. 1969, 402.

<sup>10</sup> *Theology* LXXII, December 1969, 535.

<sup>11</sup> Helen Oppenheimer, *Law and Love* (London, The Faith Press, 1962); *The Character of Christian Morality* (ebd. 1955).

<sup>12</sup> *Law and Love* 30.

<sup>13</sup> Ebd. 72; 74; 76–78.

<sup>14</sup> *Remarriage and Mixed Marriage: A Plea for Dual Reform* (London SPCK, 1967).

<sup>15</sup> *AaO.* 13; 17.

<sup>16</sup> *Constitutions and Canons Ecclesiastical*, 1604, ed. J. V. Bullard (London, The Faith Press 1934) c. CVII; *The Canons of the Church*

of England (London, SPCK 1969) ch. B 30–36.

<sup>17</sup> London, Macmillan, 1958.

<sup>18</sup> London, Mowbrays, 1968. In einem Leitartikel in *Theology*, LXXI, Sept. 1968, 385 wurde dieses Buch von mir besprochen, wobei ich die einschlägige römisch-katholische Literatur anführte.

<sup>19</sup> Zitiert bei Winnett *aaO.* 52.

<sup>20</sup> Canon XXVII: *On Marriage in the Church* (beschlossen von der zweihunddreißigsten Session der Generalsynode der Anglikanischen Kirche von Kanada, die zu Ottawa, Ontario, vom 22.–31. August 1967 stattfand) 1.

<sup>21</sup> Vgl. *Putting Asunder, A Divorce Law for Contemporary Society. The Report of a Group appointed by the Archbishop of Canterbury in January 1964* (London, SPCK, 1966).

<sup>22</sup> Vgl. *The Family in Contemporary Society: The Report of a Group Convened at the behest of the Archbishop of Canterbury* (London, SPCK, 1958). *The Lambeth Conference 1958, Resolutions and Reports* (London, SPCK, 1958), insbesondere Resolution 115. *The Lambeth Conference 1968: Resolutions and Reports* (London, SPCK, 1968), insbesondere Resolution 22.

Übersetzt von Dr. August Berz

GORDON DUNSTAN

geboren am 25. April 1917 zu Plymouth (England) und 1941 in der anglikanischen Kirche ordiniert. Er ist Master of Arts, theologischer Kanoniker der Kathedrale von Leicester (England), Professor der Moral- und Sozialtheologie am King's College von London und Herausgeber der Zeitschrift «*Theology*». Er veröffentlichte u. a. *The Family is not broken* (1962).